

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes der Ortsgemeinde Dörsdorf

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes vom 01.04.1998 hat der Ortsgemeinderat Dörsdorf in seiner Sitzung am 29.05.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Dörsdorf erhebt für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes Benutzungsgebühren.

§ 2

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

für Einwohner, Vereine und Gewerbebetriebe der Ortsgemeinde Dörsdorf
je Kalendertag 50,00 Euro

für auswärtige Benutzer/Mieter
je Kalendertag 70,00 Euro

In den oben genannten Benutzungsgebühren sind die Kosten für Strom-, Gas- und Wasserverbrauch enthalten.

§ 3

Gebührenschuldner ist/sind der/die jeweiligen Antragssteller für die Benutzung der in § 1 genannten Anlage. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Dörsdorf zu entrichten.

Die Gebühren werden fällig mit Inanspruchnahme der Leistung nach dieser Satzung.

§ 5

Für die Erhebung von Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Dörsdorf, 29.05.2012

Für die Ortsgemeinde Dörsdorf



Weber, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 31.05.2012

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dörsdorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 25/2012 am 21.06.2012 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 22.06.2012 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 22.06.2012
Im Auftrag

Uwe Welker

